

20/SN-254/ME



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer

Dem

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

GZ 114.109/21-I/D/14/a/92

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1014 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1991, Zl. 94.108-2 a/1991, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

Sachbearbeiter
Peischl

Klappe/DW
4721

GESETZENTWURF	
Ihre GZ/vom	
123 -GE/19	
Datum: 10. DEZ. 1992	
14. Dez. 1992	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ASCHG);
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 21. September 1992, Zl. 61.005/5-3/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs. 6

Es wird angeregt, in die Liste der Arbeitsmittel auch "Fertigwaren" (im Sinne § 2 Abs. 4 des Chemikaliengesetzes), sofern sie zur Benutzung durch Arbeitnehmer vorgesehen sind, aufzunehmen. Durch die in § 38 enthaltene Einrichtung wäre es dann auch möglich, allfällig erforderliche Regelungen über gefährliche Fertigwaren am Arbeitsplatz im Verordnungswege zu treffen.

Der erste Satz sollte im Sinne einer besseren Abstimmung mit dem Chemikalienrecht lauten:

-2-

"(6) Arbeitsstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Stoffe, Zubereitungen (§ 2 Abs. 1 und 3 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987) und biologischen Agenzien, die bei der Arbeit verwendet werden."

Da der Begriff "biologische Agenzien" im Gesetzesentwurf nicht weiter definiert ist, geht das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz davon aus, daß diese Begriffsbestimmung erst im Zuge einer gesonderten Umsetzung der EG- Richtlinie 60/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit erfolgen wird.

Zu § 4

Es wird angeregt zu überlegen, ob - auch im Hinblick auf den Normadressatenkreis "Arbeitnehmer/Arbeitgeber" - anstelle des Fremdwortes Evaluierung nicht ein deutsches Wort (z.B. Prüfung) verwendet werden könnte.

Zu § 9 Abs.5

Hier sollten als Unterlagen zur Information auch Gebrauchsanweisungen (§ 19 Chemikaliengesetz) besonders erwähnt werden, etwa wie folgt:

"Insbesondere Bedienungsanleitungen betreffend Arbeitsmittel sowie Gebrauchsanweisungen, Beipacktexte und Sicherheitsdatenblätter betreffend Arbeitsstoffe."

Zu § 11 Abs. 1 bis 3:

Es stellt sich die Frage, ob es nicht auch zu den Pflichten der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen gehören sollte, auch die im § 9 genannten Informationen (insbesondere Gebrauchsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter, Informationen über die gefährlichen Eigenschaften der verwendeten Arbeitsstoffe etc.) zu berücksichtigen.

-3-

Die Wortfolge "gemäß ihrer Unterweisung und der Anweisungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin" wäre folgerichtig zu ändern auf: "gemäß ihrer Unterweisung, sowie den Informationen und Anweisungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin".

Zu § 13

Ähnlich wie in § 65 Abs. 7 des vorliegenden Gesetzesentwurfes (betreffend Sicherheitsfachkräfte) und § 31 Abs. 3 des Chemikaliengesetzes (betreffend den "Beauftragten für den Giftverkehr)" sollte auch hier für die Sicherheitsvertrauenspersonen ein eigener Absatz 6 etwa wie folgt angefügt werden:

"(6) Durch die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen wird die Verantwortung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht berührt."

Grundsätzlich erhebt sich allerdings die Frage, ob nicht zwischen Sicherheitsvertrauenspersonen einerseits und Sicherheitsfachkräften andererseits konkurrierende bzw. sich teilweise überlappende Zuständigkeiten bestehen.

Zu § 19 Abs. 2 letzter Satz i.V.m. § 31 Abs. 1

Für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen sind in der geltenden Strahlenschutzverordnung eine Reihe von Schutzmaßnahmen, wie z.B. das Betretungsverbot von Kontrollbereichen für beruflich strahlenexponierte Personen und beruflich nicht strahlenexponierte Personen sowie für die Kennzeichnung bzw. Abschrankung und Kennzeichnung von Kontrollbereichen vorgesehen (§ 66 Abs. 2, § 67 lit. b, § 101 Abs. 2, § 102 Abs. 1), sodaß eine Aufzählung der radioaktiven Stoffe und der ionisierenden Strahlen, insbesondere im Hinblick auf eine gesonderte Regelung im Verordnungswege (§ 31) entbehrlich erscheint.

Zu § 21 Abs. 3, letzter Satz

Die Formulierung "... und Strahlung sind zu vermeiden" bedeutet, daß Strahlungen in Arbeitsräumen auf Null zu reduzieren sind.

Angesichts der Allgegenwart von ionisierenden und nichtionisierenden Strahlen in der menschlichen Umgebung müßte Strahlung in Arbeitsräumen entweder durch aufwendige Abschirmungen unterbunden werden, so dies technisch überhaupt möglich ist, oder es dürfte in Zukunft nie eine Bewilligung von Arbeitsräumen erteilt werden.

Es wäre daher eine nähere quantitative und qualitative Spezifizierung vorzunehmen.

Zumindest wäre die derzeitige Formulierung durch die Passage "... Strahlungen sind unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik zu vermeiden" zu ersetzen.

Zu § 24 Abs. 3

Um zu gewährleisten, daß Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen tatsächlich über eine ausreichende Ausbildung in Erster Hilfe verfügen, wird angeregt, dem § 24 Abs. 3 folgenden Satz anzufügen:

"Erforderlichenfalls ist vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin für eine solche Ausbildung Sorge zu tragen."

Zu § 24

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz geht davon aus, daß durch die Formulierung dieser Bestimmung auch gewährleistet wird, daß in Arbeitsbereichen, wo Gifte in Verwendung stehen, auch Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen bestellt werden, die im besonderen auch über eine ausreichende Ausbildung über Maßnahmen der Ersten Hilfe im Vergiftungsfall verfügen.

-5-

Zu § 27

Der durch diese Bestimmung gegenüber der bisherigen Rechtslage erweiterte Schutz des Nichtraucher vor Gesundheitsbeeinträchtigung durch Tabakrauch und Belästigung unterstützt die Bemühungen des Gesundheitsministers, den Nichtraucher in seinem Recht auf rauchfreie Luft abzusichern und ist von Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz sehr zu begrüßen.

Aus Sicht des Gesundheitsministeriums wäre es allerdings wünschenswert, die entsprechenden Bestimmungen des § 27 konkreter zu fassen, um so die in den Erläuterungen ausgedrückte Absicht zu verdeutlichen und einer Umgehung der gesetzlichen Regelungen vorzubeugen.

Einen großen und überaus wichtigen Fortschritt stellt die Einführung einer allgemeinen Schutzpflicht dar, deren Einschränkung aber aufgrund ihrer relativen Unbestimmtheit unterschiedlich weite Interpretationen zuläßt.

Im Interesse der Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen wären hier nähere Hinweise geboten, die einen präziseren Schluß auf die Reichweite der Einschränkung und den Kreis der möglicherweise umfassten Betriebe zulassen.

Das in den Erläuterungen angeführte Beispiel (Gastgewerbe) bietet zwar einen Anhaltspunkt für die Beurteilung, jedoch - auch in Verbindung mit Absatz 2 - keine ausreichenden Abgrenzungskriterien für anders gelagerte Sachverhalte.

Der Situation durchaus angemessen ist die Einführung eines Rauchverbots für Arbeitsräume, die - aus betrieblichen Gründen - von Rauchern und Nichtrauchern benützt werden müssen. Durch die Einrichtung von "Raucherzimmern" wird dabei auch den Bedürfnissen der Raucher Rechnung getragen. Allerdings sollte klargestellt werden, daß - trotz Anknüpfung an eine ausschließliche Nutzung durch Be-

-6-

triebsangehörige - jene Räumlichkeiten nicht vom Geltungsbereich des Rauchverbots ausgeschlossen werden, bei denen, beispielsweise aufgrund von Parteienverkehr, in gewissem Maße eine "Nutzung" auch durch Betriebsfremde vorliegt.

Hinsichtlich der in Absatz 3 vorgeschriebenen Vorkehrungen sei angeregt, ab einer gewissen Betriebsgröße eigene Aufenthaltsräume für Nichtraucher vorzusehen, da ausreichender Schutz für Nichtraucher wohl nur auf diese Weise gewährleistet werden kann.

Denkbar und durchaus wünschenswert wäre allerdings die Verhängung eines generellen Rauchverbots auch für Aufenthaltsräume, da der Schutz vor Gefährdung und Belästigung durch Tabakrauch gerade in den Erholungspausen notwendig ist und den Bedürfnissen der Raucher ohnehin durch die Einrichtung von Raucherzimmern, die diesfalls die Funktion von Aufenthaltsräumen übernehmen können, Rechnung zu tragen ist.

Zu § 39 Abs. 2

Die Eigenschaft "fortpflanzungsgefährdend" wurde offenbar bereits in Übereinstimmung mit der Richtlinie 92/32/EWG vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG in die Reihe der hier angesprochenen gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffe aufgenommen. Es wird ersucht - ebenfalls in Übereinstimmung mit der genannten Richtlinie -, in diese Reihe auch die (für den Arbeitsbereich sicher nicht unbedeutende) Eigenschaft "sensibilisierend" aufzunehmen, die bisher im Chemikalienrecht unter der Eigenschaft "reizend" und "mindergiftig" mitumfaßt war.

Zu § 39 Abs. 3

Da - wie erwähnt - das österreichische Chemikaliengesetz die Eigenschaften "fortpflanzungsgefährdend" und "sensibilisierend" noch nicht dem letzten Stand der EG-Regelungen entsprechend bzw. in anderen Definitionen übernommen hat, sollte Abs. 3 wie folgt lauten:

-7-

"(3) Für die in Abs. 1 und 2 genannten Eigenschaften sowie für die Eigenschaft "explosionsgefährlich" gelten die entsprechenden Begriffsbestimmungen des Chemikaliengesetzes, BGBl.Nr. 326/1987, so weit Abs. 4 nicht anderes bestimmt."

Zu § 39 Abs. 4

Hier sollte (wohl als neue Ziffer 1) die Eigenschaft "sensibilisierend" wie folgt aufgenommen bzw. definiert werden:

"1. "sensibilisierend", wenn sie durch Einatmung oder Aufnahme durch die Haut eine Überempfindlichkeitsreaktion hervorrufen können, sodaß bei künftiger Exposition gegenüber dem Arbeitsstoff charakteristische Störungen auftreten;"

Zu § 41 Abs. 1

Es wird vorgeschlagen, die Wortfolge "dasselbe Arbeitsergebnis" durch die Worte "das gleiche Arbeitsergebnis" zu ersetzen, da es wohl nie möglich sein wird, ein vollkommen identes Arbeitsergebnis mit anderen Arbeitsstoffen zu erzielen.

Zu § 41 Abs. 2

Gemäß den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollen die "sonstigen besonders gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffe", deren Verwendung dem Arbeitsinspektorat schriftlich zu melden ist, in einer Verordnung gemäß § 47 Z 3 näher bezeichnet werden.

Nach ho. Dafürhalten kommen für diese Meldepflicht jedenfalls auch stark ätzende, sehr giftige, giftige, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe in Betracht.

Es wird angeregt, diese Stoffe zusätzlich zu den krebserzeugenden Stoffen bereits im Gesetz ausdrücklich zu nennen.

Zu § 41 Abs. 4

In der 6. Zeile sollte die Wortfolge "die Gefährlichkeit der Eigenschaften des Arbeitsstoffes" sprachlich besser durch die Worte "die Gefährlichkeit des Arbeitsstoffes" ersetzt werden.

Zu § 41 wird weiters - unter Bezugnahme auf die am 23. März 1992 bei Frau SC Dr. Szymanski durchgeführte Besprechung - der Wunsch nach einer Übermittlung der von den Arbeitsinspektoraten in Betrieben erhobenen toxikologischen Daten neuerlich vorgebracht (siehe auch Schreiben Zl. 30.933/0-III/9/92 vom 10. April 1992). Es wird demgemäß ersucht, - etwa als § 41 Abs. 7 - nachstehende Bestimmung aufzunehmen.

"(7) Die Organe der Arbeitsinspektion haben dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in bezug auf gefährliche Arbeitsstoffe alle im Zuge ihrer Tätigkeit erhobenen Daten und Unterlagen (insbesondere auch nicht veröffentlichte toxikologische Prüfnachweise) bekanntzugeben, die für die Einstufung und toxikologische Beurteilung dieser Stoffe von Bedeutung sind, weiters auch alle in diesem Zusammenhang gemachten praktischen Erfahrungen (einschließlich entsprechender Originalien) sowie Empfehlungen für Maßnahmen der Ersten Hilfe und sonstige angezeigte Verhaltensempfehlungen. Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unterliegt bei der Verwendung dieser Daten der gleichen Verschwiegenheitspflicht wie die Organe der Arbeitsinspektion.

Zu § 43 Abs. 4

Es wird darauf hingewiesen, daß der Begriff "gesundheitgefährdende biologische Arbeitsstoffe" im Gesetzesentwurf derzeit nicht näher definiert wird.

-9-

Zu § 47

Im Hinblick auf die besondere Verzahnung des 4. Abschnittes mit dem Chemikaliengesetz bzw. im besonderen auch mit dem giftrechtlichen bzw. gesundheitsbezogenen Teil des Chemikaliengesetzes wird ersucht, Durchführungsverordnungen über gefährliche Arbeitsstoffe jedenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu erlassen.

Zu § 73

Es wird angeregt - ähnlich wie bei den Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten -, auch die Aufgaben und allfälligen Befugnisse der arbeitsmedizinischen Zentren im Gesetz näher zu beschreiben.

Zu § 85 Abs. 6 Z 8

Es ist darauf hinzuweisen, daß außer auf genehmigungspflichtige Anlagen auch auf genehmigungspflichtigen Umgang (gemäß § 10 StrSchG) Bedacht zu nehmen wäre.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

2. Dezember 1992
Für den Bundesminister
S e m p

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Windmaeder